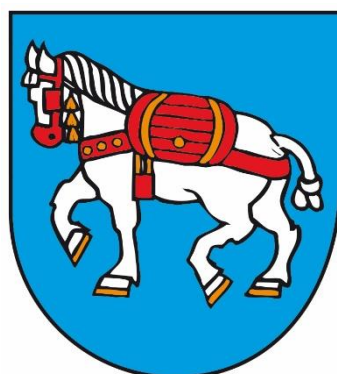


**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



871

Gesetz über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung der Gemeinde Lantsch/Lenz

2022

	Beschluss		In Kraft seit
Erlass	Gemeindeversammlung	24.06.2021	01.01.2022

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Aufgaben	4
Art. 3 Auftrag	4
Art. 4 Rechtsverhältnis	4
Art. 5 Entstehung	4
Art. 6 Beendigung	5
Art. 7 Meldepflichten	5
Art. 8 Verletzung der Meldepflichten	5
Art. 9 Begriffe	5
II. Organisation	6
Art. 10 Gemeindevorstand	6
III. Betrieb des Verteilnetzes	7
Art. 11 Bewilligungspflicht	7
Art. 12 Anschlussart, Spannung und Verzweigungspunkt	7
Art. 13 Werkvorschriften	7
Art. 14 Voraussetzungen für den Anschluss	7
Art. 15 Grenzstelle und Verzweigungspunkt	7
Art. 16 Anschlussleistung	7
Art. 17 Bau und Instandhaltung des Anschlusses in Niederspannung	8
Art. 18 Bau und Instandhaltung des Anschlusses in Mittelspannung und Hochspannung	8
Art. 19 Rückbau und Demontage des Anschlusses an das Verteilnetz in Niederspannung	8
Art. 20 Änderung und Abbruch von Netzanschlüssen in Mittel- und Hochspannung	9
Art. 21 Gemeinschaftsanschlüsse und Arealnetz	9
Art. 22 Rechte für den Bau von Leitungen, Verteilanlagen und Transformatorenstationen	9
Art. 23 Vorübergehende Ausserbetriebnahme des Anschlusses an das Verteilnetz	9
Art. 24 Unterbrechung und Einschränkung des Verteilnetzbetriebs	9
Art. 25 Schadenersatz	10
Art. 26 Messung	10
Art. 27 Verzicht auf Messeinrichtungen	11
Art. 28 Messfehler	11
Art. 29 Ablesung	11
Art. 30 Zugang	11
IV. Lieferung und Rücklieferung von Energie	11
Art. 31 Grundsatz	11
Art. 32 Lieferung der Ersatzenergie	11
Art. 33 Rücklieferung von Energie	11
Art. 34 Sonderverträge	12
V. Kosten und Abgaben	12
Art. 35 Anschlusskosten	12
Art. 36 Netzanschlussbeitrag	12
Art. 37 Netznutzungsgebühr	13
Art. 38 Energielieferungstarif	13
Art. 39 Abgaben an Gemeinwesen	13
Art. 40 Stromsparfond	13
Art. 41 Abgaben aufgrund des übergeordneten Rechts	13

Art. 42	Arbeiten nach Aufwand	13
VI.	Rechenstellung und Zahlungsbedingungen	14
Art. 43	Mehrwertsteuer	14
Art. 44	Rechenstellung	14
Art. 45	Verjährung	14
Art. 46	Zahlungsfrist und Fälligkeit	14
Art. 47	Barkaution	14
Art. 48	Kunden mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland	14
Art. 49	Gesetzliches Pfandrecht	14
Art. 50	Liefersperre	15
Art. 51	Weiterverrechnung des Nutzungsentgeltes und der Energielieferungsgebühren	15
VII.	Rechtsmittel	15
Art. 52	Einsprache, Beschwerde	15
VIII.	Strafbestimmungen	15
Art. 53	Strafbestimmungen	15
IX.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Art. 54	Inkrafttreten	16
Art. 55	Übergangsbestimmung	16
Art. 56	Aufhebung des bisherigen Rechtes	16

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Dieses Gesetz regelt die Organisation der Energieversorgung sowie die Belange des Verteilnetzes und der Energielieferung auf Gebiet der Gemeinde Lantsch/Lenz, namentlich

- a) den Anschluss an das Verteilnetz;
- b) den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes;
- c) die Lieferung von Energie an Kundinnen und Kunden der Gemeinde
- d) die Rücklieferung von Energie an die Gemeinde;
- e) die Baukosten des Anschlusses, die Netzanschlussbeträge, die Netznutzungsgebühren sowie die Kosten der Energielieferung und andere Angaben.

Art. 2 Aufgaben

Die Gemeinde stellt die Stromversorgung innerhalb des ihr zugeteilten Netzgebietes nach Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts sicher. Sie plant, baut, betreibt und unterhält die hierzu notwendigen Stromversorgungsanlagen, soweit das Gesetz ihr diese Aufgaben zuweist. Sie stellt ihren Kunden ein sicheres, leistungsfähiges Verteilnetz zur Nutzung zur Verfügung und liefert und bezieht Energie gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Art. 3 Auftrag

¹Die Aufgaben der Gemeinde werden, sofern dieses Gesetz nichts anderes regelt, durch die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lantsch/Lenz erfüllt.

²Die Energieversorgung, die Belange des Verteilnetzes und die Energielieferung werden in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung geführt.

³Der Gemeindevorstand kann die Belange der Energieversorgung, des Verteilnetzes oder der Energielieferung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Art. 4 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Kunden untersteht für den Netzanschlussbeitrag, die Netznutzungsgebühr, die Energielieferung und – rücklieferung, die Abgaben an das Gemeinwesen, den Stromsparfonds und die Abgaben aufgrund des übergeordneten Rechts dem öffentlichen Recht.

Art. 5 Entstehung

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Kunden entsteht

- a) mit dem Anschluss seiner Liegenschaft oder elektrischer Anlagen an das Verteilnetz;
- b) mit der Nutzung des Verteilnetzes;
- c) mit dem Abschluss eines Energielieferungsvertrages;
- d) mit dem faktischen Energiebezug oder
- e) mit der faktischen Energierücklieferung;
- f) mit dem Abschluss eines Sondervertrags über weitere Dienstleistungen.

Art. 6 Beendigung

¹Das Rechtsverhältnis der Gemeinde mit dem Kunden endet bei Anschlüssen von Liegenschaften oder elektrischen Anlagen an das Verteilnetz mit dem Rückbau und der Demontage des Anschlusses an das Verteilnetz.

²bei Energielieferung an freie Kunden

- a) durch schriftliche Mitteilung der Kündigung oder
- b) durch Kündigung gemäss den Bestimmungen des Energielieferungsvertrages.

³bei Netznutzung durch freie Kunden, die den Netzzugang beanspruchen

- a) durch Meldung der Veräusserung oder des Wegzuges mindestens 10 Tage im Voraus mit Wirkung auf den Handänderungs- oder Wegzugstermin oder
- b) durch Meldung des Umzuges mindestens 2 Monate im Voraus mit Wirkung auf den Umzugstermin.

⁴bei Energielieferung an und Netznutzung durch feste Kunden sowie bei Energielieferung an freie Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen, durch Meldung der Veräusserung, des Wegzuges oder des Umzuges mindestens 10 Arbeitstage im Voraus mit Wirkung auf den Weg- oder Umzugstermin.

⁵bei Rücklieferung von Energie an die Gemeinde

- a) durch Kündigung des Vertrages oder
- b) durch faktische Einstellung des Betriebes der Energieerzeugungsanlage.

⁶bei Ablauf oder Aufhebung eines Sondervertrags über weitere Dienstleistungen.

Art. 7 Meldepflichten

Der Gemeindeverwaltung ist vom Kunden unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung über die Änderung des Rechtsverhältnisses zu erstatten.

Art. 8 Verletzung der Meldepflicht

¹Verletzt eine meldepflichtige Person ihre Meldepflicht betreffend Eigentumswechsel oder bei einer von ihr selbst genutzten Wohnung oder beim Wechsel eines anderen im Grundbuch eingetragenen Nutzungsberechtigten oder bei Wegzug oder Umzug, haftet sie solidarisch mit dem neuen Kunden für bezogene Energie, Netznutzungsentgelte und die in diesem Zusammenhang geschuldeten Gebühren und Pauschalen, bis die Gemeindeverwaltung von der Beendigung des Rechtsverhältnisses Kenntnis erhält.

²Verletzt eine meldepflichtige Person ihre Meldepflicht betreffend Einstellung der Energieerzeugung oder Energiespeicherung, haftet sie für den daraus der Gemeinde entstehenden Schaden.

Art. 9 Begriffe

¹Gleichstellung der Geschlechter:

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

²Die in diesem Gesetz erwähnte Bezeichnung „Gemeindeverwaltung“ gilt auch für Beauftragte Dritte im Sinne von Art. 3 Abs. 3.

II. Organisation

Art. 10 Gemeindevorstand

¹Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung aus. Dem Gemeindevorstand obliegt die strategische Führung und er erfüllt, wo vorgesehen, operative Aufgaben.

²Namentlich stehen dem Gemeindevorstand folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Erlass von Ausführungsbestimmungen, wo dieses Gesetz keine abschliessende Regelung enthält;
- b) Genehmigung der technischen Vorschriften auf Antrag der Gemeindeverwaltung oder von beauftragten Dritten im Sinne von Art. 3 Abs. 3;
- c) Beschlussfassung über Ausgaben für die Sicherstellung der Energieversorgung im Rahmen der verfassungsmässigen Kompetenzordnung;
- d) Beschlussfassung über dingliche Verfügungen im Bereich der Elektrizitätsversorgung, namentlich über den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, über den Erwerb, die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten im Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt des elektrischen Verteilnetzes im Rahmen der Befugnisse gemäss Gemeindeverfassung;
- e) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide und Anordnungen der Gemeindeverwaltung;
- f) Abschluss von Energielieferungsverträgen mit Energieproduzenten oder Energielieferanten;
- g) Abschluss von Verträgen mit Kunden über Anschlüsse an das Verteilnetz in Mittelspannung und Hochspannung;
- h) Abschluss von Verträgen mit vom Tarifblatt abweichenden Tarifen für die Lieferung und Rücklieferung von Energie;
- i) Festlegung der Gebühren bzw. der Beiträge für den Netzanschluss;
- k) Festlegung der Netznutzungsgebühr;
- l) Festlegung der Energielieferungstarife;
- m) Festlegung der Vergütungstarife für die Rücklieferung von Energie;
- n) Festlegung der Abgabe an das Gemeinwesen;
- o) Festlegung der Abgabe für den Stromsparfonds;
- p) Festlegung der Verrechnungsansätze für Arbeiten nach Aufwand durch die Gemeindeverwaltung oder beauftragten Dritten;
- q) Jährliche Festlegung des Fälligkeitstermins für Forderungen aus Energielieferung, Netznutzungsgebühren und andere periodischen Abgaben;
- r) Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechtes;
- s) Entscheid über die Zulässigkeit von Gemeinschaftsanschlüssen und Aufteilung eines Arealnetzes.

³Ist eine Aufgabe in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen nicht ausdrücklich einer anderen Behörde oder Person zugewiesen, so entscheidet der Gemeindevorstand.

III. Betrieb des Verteilnetzes

Art. 11 Bewilligungspflicht

Der Anschluss an das Verteilnetz ist bewilligungspflichtig.

Art. 12 Anschlussart, Spannung und Verzweigungspunkt

¹Die Gemeindeverwaltung bestimmt die Art des Anschlusses an das Verteilnetz und die Spannung. Er schliesst Konsumstellen, Energieerzeugungsanlagen und elektrische Anlagen in der Regel in Niederspannung, ausnahmsweise auf Gesuch hin in Mittelspannung an das Verteilnetz an.

²Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Ort des Anschlusses an das Netz (Verzweigungspunkt).

³Die Einzelheiten von Anschlüssen in Mittelspannung und Hochspannung vereinbart der Gemeindevorstand in einem Vertrag mit dem Kunden.

Art. 13 Werkvorschriften

Der Gemeindevorstand erarbeitet technische Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz und publiziert den Beschluss im amtlichen Publikationsorgan.

Art. 14 Voraussetzungen für den Anschluss

¹Die Gemeindeverwaltung bewilligt den Anschluss in Niederspannung an das Verteilnetz und nimmt den Anschluss in Betrieb, wenn er:

- a) den kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften sowie den Werkvorschriften entspricht und
- b) im normalen Betrieb elektrische Anlagen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflusst.

²Anschlüsse in Mittelspannung werden bewilligt und in Betrieb genommen, wenn die Vereinbarung über die Einzelheiten vorliegt und die Voraussetzungen für den Anschluss in Mittelspannung gemäss Ausführungsbestimmungen erfüllt sind.

Art. 15 Grenzstelle und Verzweigungspunkt

¹Als Grenzstelle zwischen Verteilnetz und Hausinstallation gelten:

- a) bei unterirdischen Netzanschlüssen die hauseigentümergeigenen Eingangsklemmen des Überstromunterbrechers oder
- b) bei oberirdischen Netzanschlüssen die gemeindeeigenen Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

²Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung des Eigentums, die Kostentragung, die Haftung und die Unterhalts- und Instandhaltungspflicht.

³Als Verzweigungspunkt gilt der Ort des Anschlusses an das Verteilnetz, welcher von der Gemeindeverwaltung bestimmt wird.

⁴Das Leitungsstück zwischen Grenzstelle und Verzweigungspunkt geht nach Erstellung in das Eigentum der Gemeinde über und bildet ab diesem Zeitpunkt Teil des Verteilnetzes.

Art. 16 Anschlussleistung

¹Der Kunde bestimmt die Grösse der Anschlussleistung.

²Nutzt der Kunde die Anschlussleistung über einen längeren Zeitraum nicht oder nur beschränkt, kann die Gemeindeverwaltung die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer angemessenen Reserve vermindern.

³Geleistete Netzanschlusskosten und Netzkostenbeiträge werden nicht vergütet.

⁴Hat die Gemeindeverwaltung die Anschlussleistung reduziert und stellt der Kunde später ein Gesuch um Erhöhung der Anschlussleistung, rechnet die Gemeindeverwaltung geleistete Netzkostenbeiträge an zusätzlich fällige Netzanschlussbeiträge an.

⁵Nach Abbruch und Wiederaufbau einer angeschlossenen Liegenschaft werden geleistete Netzkostenbeiträge angerechnet.

Art. 17 Bau und Instandhaltung des Anschlusses in Niederspannung

¹Die Gemeindeverwaltung baut und unterhält nebst der elektrischen Groberschliessung den Anschluss in Niederspannung ab Verzweigungspunkt (Anschlusspunkt an das Verteilnetz) bis zur Grenzstelle. Die Gemeindeverwaltung kann Arbeiten durch Dritte ausführen lassen.

²Die Kosten richten sich nach den Bestimmungen über den Anschluss an das Verteilnetz.

Art. 18 Bau und Instandhaltung des Anschlusses in Mittelspannung und Hochspannung

¹Die Gemeindeverwaltung baut und unterhält den Anschluss in Mittel- und Hochspannung ab Verzweigungspunkt mit dem Verteilnetz bis zur Grenzstelle. Die Gemeindeverwaltung kann Arbeiten durch Dritte ausführen lassen.

²Die dinglich Berechtigten tragen die Kosten für die Instandhaltung und den Ersatz der Rohrblöcke, Mauerdurchbrüche, Brandabschlüsse, Steigzonen für Kabel, Transformer, Schaltanlagen und dergleichen auf ihrem Grundstück.

Art. 19 Rückbau und Demontage des Anschlusses an das Verteilnetz in Niederspannung

¹Will ein Kunde den Anschluss an das Verteilnetz zurückbauen und seine Liegenschaft oder elektrische Anlage bei einem benachbarten Verteilnetz anschliessen, bewilligt die Gemeindeverwaltung den Rückbau und die Demontage, wenn

- a) der Wechsel des Netzanschlusses nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen zugelassen ist und
- b) der Kunde für die Kosten des Rückbaus des Netzanschlusses, für die Abschreibung der noch nicht abgeschriebenen Teile des Netzanschlusses, soweit diese nicht vom Kunden bezahlt wurden, und für die anteilmässige Abschreibung von Netzausbauten und Verteilanlagen aufkommt, sofern diese nicht anderweitig genutzt werden können.

²Bezahlte Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge werden nicht zurück vergütet.

³Die Gemeindeverwaltung kann einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Kosten gemäss Abs. 1 lit. b verlangen.

Art. 20 Änderung und Abbruch von Netzanschlüssen in Mittel- und Hochspannung

¹Wer die Änderung oder den Abbruch von Netzanschlüssen in Mittelspannung und Hochspannung verursacht, trägt die Kosten.

²Die Bau- und Montage- bzw. Demontearbeiten dürfen ausschliesslich die Gemeindeverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte ausführen.

Art. 21 Gemeinschaftsanschlüsse und Arealnetz

¹Die Gemeindeverwaltung baut in der Regel für ein Grundstück oder ein Gebäude nur einen Anschluss an das Verteilnetz.

²Die Gemeindeverwaltung kann mehrere Gebäude durch einen gemeinsamen Netzanschluss mit dem Verteilnetz verbinden oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung aus benachbarte Liegenschaften anschliessen.

³Der Gemeindevorstand entscheidet über die Zulässigkeit von Gemeinschaftsanschlüssen und die Aufteilung eines Arealnetzes.

Art. 22 Rechte für den Bau von Leitungen, Verteilanlagen und Transformatorenstationen

¹Der Kunde erteilt und verschafft der Gemeindeverwaltung kostenlos die notwendigen Durchleitungs- und Durchgangsrechte für den Bau und Unterhalt der Leitungen und der übrigen Einrichtungen für die elektrische Energieversorgung. Er stellt der Gemeinde kostenlos den notwendigen Platz für die Verteilanlagen (Verteilkabinen etc.), für die Einrichtungen für oberirdische Leitungen und für die temporären Anschlüsse zur Verfügung. Bedingt die Versorgung eines Gebäudekomplexes die Erstellung einer Transformatorenstation, so stellt der dinglich Berechtigte der Gemeinde die notwendigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

²Räumt ein dinglich Berechtigter die erforderlichen Durchleitungs- und Durchgangsrechte nicht freiwillig ein, kann die Gemeinde das Enteignungsrecht anrufen.

³Die Gemeinde ist berechtigt, Leitungen, Verteilanlagen und Transformatorenstationen auch für die Erschliessung Dritter auszubauen und zu nutzen.

⁴Der Gemeindevorstand kann die erforderlichen Rechte als Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen. Die Grundeigentümer oder andere Berechtigte sind verpflichtet, die erforderlichen Erklärungen zu Händen des Grundbuches abzugeben.

Art. 23 Vorübergehende Ausserbetriebnahme des Anschlusses an das Verteilnetz

¹Die Gemeindeverwaltung kann den Anschluss an das Verteilnetz vorübergehend ausser Betrieb nehmen.

Art. 24 Unterbrechung und Einschränkung des Verteilnetzbetriebs

¹Die Gemeindeverwaltung kann aus wichtigen Gründen den Betrieb des Verteilnetzes, die Lieferung oder die Rücklieferung von Energie unterbrechen oder einschränken, namentlich

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Sabotage, Naturereignissen wie Überschwemmungen, Blitz, Sturm, Feuer, Explosionen, Lawinen etc.;
- b) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Unterhalts-, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten;
- c) bei Störungen an eigenen oder vorgelagerten Netzen;
- d) bei Unfällen oder Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachen;
- e) bei Energieknappheit;
- f) bei Anordnungen oder Massnahmen der Übertragungsnetzbetreiberin zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit wie zum Beispiel bei automatischem Lastabwurf oder
- g) bei behördlich angeordneten Massnahmen.

²Der Gemeindevorstand kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Gründe für die Unterbrechung oder Einschränkung des Verteilnetzbetriebes, der Lieferung oder Rücklieferung von Energie festlegen.

Art. 25 Schadenersatz

Kunden haben unter Vorbehalt des Bundesrechts keinen Anspruch auf Schadenersatz für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der ihnen entsteht durch:

- a) die Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebs des Verteilnetzes;
- b) die Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferung oder Rücklieferung von Energie;
- c) Spannungs- und Frequenzschwankungen innerhalb der üblichen Toleranzen oder
- d) andere störende Einflüsse im Rahmen des Betriebs von Anlagen des Verteilnetzes.

Art. 26 Messung

¹Die Gemeindeverwaltung entscheidet über Art, Standort und Anzahl der Steuer- und Messeinrichtungen.

²Die Gemeindeverwaltung stellt die für die Rechnungsstellung minimal erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen und montiert und demontiert sie während der regulären Arbeitszeit. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde und werden von der Gemeindeverwaltung in Stand gehalten.

³Die Gemeindeverwaltung kann Geräte zur Fernablesung von Messdaten installieren. Der Kunde sorgt für einen elektrischen Anschluss in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung sowie für alle notwendigen Einrichtungen, die einen Funkempfang ausserhalb des Gebäudes für die Zählerablesung ermöglichen. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Kunde einen Telekommunikationsanschluss in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung auf eigene Rechnung zu erstellen und zu betreiben.

⁴Die Gemeindeverwaltung verrechnet freien Kunden, die den Netzzugang beanspruchen, oder Personen die eine Energieerzeugungsanlage mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA am Verteilnetz angeschlossen haben, die Kosten für die Installation, den Unterhalt und den Betrieb der Geräte zur Fernablesung von Messdaten.

⁵Bei Energieerzeugungsanlagen von 30 kVA oder weniger, welche die zurückgelieferte Energie in eine andere Bilanz-, oder Subbilanzgruppe als die der

Gemeinde Lantsch/Lenz abgeben, können die gleichen Kosten wie Art. 26 Abs. 4 belastet werden.

Art. 27 Verzicht auf Messeinrichtungen

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn der voraussehbare Energieverbrauch eine Installation der Messeinrichtung und das Ablesen aus wirtschaftlichen Gründen nicht rechtfertigt, kann der Gemeindevorstand auf die Installation einer Messeinrichtung verzichten und den geschätzten Bezug von Energie pauschal verrechnen.

Art. 28 Messfehler

¹Bei Fehlanschluss oder Fehlanzeige einer Messeinrichtung werden die Messwerte, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Nachprüfung gemessen. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, setzt der Gemeindevorstand die Messwerte fest. Er berücksichtigt dabei die Angaben des Kunden, vorausgegangene Messresultate korrekt gemessener Verbrauchsperioden und inzwischen eingetretene Veränderungen des Netzanschlusses und des Betriebes des Kunden.

²Wenn Umfang und Dauer der fehlerhaften Messung ermittelt werden können, berichtigt die Gemeindeverwaltung die verrechneten Energielieferungen für die Dauer der fehlerhaften Messung, höchstens aber für die Dauer von 5 Jahren vom Datum der letzten fehlerhaften Rechnung an gerechnet. Saldi zu Gunsten des Kunden schreibt die Gemeindeverwaltung ohne Zinsen gut, Saldi zu Lasten des Kunden belastet die Gemeindeverwaltung ohne Zinsen.

Art. 29 Ablesung

Die Gemeindeverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte bedient die Steuer- und Messeinrichtungen und erfasst die Messwerte jährlich mindestens ein Mal.

Art. 30 Zugang

Der Gemeindeverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten ist der Zugang zu Trafostationen, Netzanschlüssen, Niederspannungsinstallationen oder Steuer- und Messeinrichtungen jederzeit zu gewähren.

IV. Lieferung und Rücklieferung von Energie

Art. 31 Grundsatz

¹Die Gemeinde liefert zu den entsprechenden Tarifen Energie für den eigenen Bedarf an Endverbraucher sowie an Netzbetreiber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, den Ausführungsbestimmungen und aufgrund von Verträgen.

²Die Gemeinde nimmt Energie von Lieferanten im Rahmen des übergeordneten Rechts in ihr Netz auf.

Art. 32 Lieferung der Ersatzenergie

Wenn ein freier Kunde keiner Bilanzgruppe zugeordnet ist und er von der Gemeinde weder nach einem Energielieferungsvertrag noch zu Tarifen beliefert wird, liefert die Gemeinde Energie zum Tarif von Ersatzenergie.

Art. 33 Rücklieferung von Energie

Die Gemeinde entschädigt den Lieferanten für Ihre Rücklieferungen gemäss Tarif.

Art. 34 Sonderverträge

Der Gemeindevorstand kann die Lieferung und Rücklieferung von Energie abweichend von diesem Gesetz in einem Vertrag regeln.

V. Kosten und Abgaben**Art. 35 Anschlusskosten**

¹Der Kunde trägt sämtliche Kosten des Anschlusses von der Grenzstelle bis zum Verzweigungspunkt. Diese umfassen die Kosten der Planung, des Leitungsbaus, der Leitung, des damit zusammenhängenden Arbeitsaufwandes und dergleichen.

²Bei einer Energieerzeugungsanlage wird der Verzweigungspunkt mit dem Einspeise- oder Anschlusspunkt gleichgesetzt.

³Nach Erstellung geht das Leitungsstück zwischen Grenzstelle und Verzweigungspunkt entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über und bildet Teil des Verteilnetzes.

⁴Sind nach Abschluss der Erstellung Änderungen an diesem Leitungsstück erforderlich, trägt der Verursacher die entsprechenden Kosten.

⁵Erfordern nachträgliche Leistungserhöhungen Änderungen an diesem Leitungsstück, gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.

Art. 36 Netzanschlussbeitrag

¹Der Netzanschlussbeitrag für den Neuanschluss von Gebäuden und Anlagen berechnet sich aufgrund der angemeldeten Leistung in [kVA] und des daraus resultierenden Sicherungswertes des Überstromunterbrechers in Ampère [A].

²Der Netzanschlussbeitrag für Leistungserhöhungen wird ermittelt aufgrund der Differenz zwischen den bisherigen Sicherungswerten [A] und den neuen Sicherungswerten [A].

³Der Netzanschlussbeitrag wird aufgrund der normierten Grösse der Sicherungswerte veranlagt.

kVA bis	17	27	43	55	69	110	138	173	218
A	25	40	63	80	100	160	200	250	315

⁴Bei Um- und Neubauten nach Zerstörung oder Abbruch gelangen die gleichen Grundsätze wie bei der Leistungserhöhung zur Anwendung.

⁵Eine allfällige Reduktion der Grösse der Sicherungswerte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Netzanschlussbeiträgen.

⁶Der Gemeindevorstand bestimmt den Kostenansatz des Netzanschlussbeitrages. Dieser kann in Niederspannung von Fr. 200.00 bis Fr. 350.00 pro Ampère betragen. Bei Mittelspannung von Fr. 100.00 bis Fr. 300.00.

⁷Diese Entscheidungsfreiräume basieren auf dem Baupreisindex, Stand: Oktober 2020: 99.7 % (Basis Oktober 2015 = 100 %). Er passt sich jeweils im Januar gestützt auf den Oktoberindex des Vorjahres den geänderten Verhältnissen an.

Art. 37 Netznutzungsgebühr

¹Für die Nutzung des Netzes zur Übertragung von Energie und für Systemdienstleistungen erhebt die Gemeindeverwaltung von den Kunden eine Netznutzungsgebühr nach Massgabe der übertragenen Energiemenge.

²Der Gemeindevorstand legt die Netznutzungsgebühr nach Vorgaben des übergeordneten Rechts alljährlich fest.

Art. 38 Energielieferungstarif

¹Für die Energielieferung erhebt die Gemeindeverwaltung von den Kunden eine Abgabe nach Massgabe der gelieferten Menge und des entsprechenden Energielieferungstarifs.

²Der Gemeindevorstand legt die Energielieferungstarife nach Massgabe des Beschaffungspreises und des Betriebsaufwandes im Rahmen des übergeordneten Rechtes für die verschiedenen Energieprodukte fest. Bei der Tariffestsetzung kann die Leistungskomponente angemessen berücksichtigt werden. Die Tarife müssen einen angemessenen Reinertrag pro Rechnungsjahr erwarten lassen.

³Die Vergütungstarife für die Rücklieferung von Energie werden ebenfalls vom Gemeindevorstand bestimmt.

Art. 39 Abgaben an Gemeinwesen

¹Die Gemeindeverwaltung erhebt von ihren Kunden pro gelieferte kWh eine Abgabe von CHF 0.005 bis 0.015 für die Benutzung des öffentlichen Bodens durch Anlagen der Energieversorgung.

²Die Gemeindeverwaltung stellt die Abgabe an das Gemeinwesen mit den Netznutzungsgebühren in Rechnung.

³Der Gemeindevorstand setzt die Abgabe fest.

Art. 40 Stromsparfond

¹Die Gemeinde kann von ihren Kunden pro gelieferte kWh eine Abgabe von CHF 0.005 bis 0.015 für die Äufnung eines Stromsparfonds erheben.

²Dieser kann von Dritten verwaltet werden.

³Die Gemeindeverwaltung stellt die Abgabe an den Stromsparfonds mit den Netznutzungsgebühren in Rechnung.

⁴Der Gemeindevorstand setzt die Abgabe fest.

Art. 41 Abgaben aufgrund des übergeordneten Rechts

Die Gemeindeverwaltung stellt die Abgaben und Zuschläge aufgrund des übergeordneten Rechts wie für Systemdienstleistungen, Förderung von alternativen Energien mit kostendeckender Einspeisevergütung und dergleichen zusammen mit den Netznutzungsgebühren in Rechnung.

Art. 42 Arbeiten nach Aufwand

¹Für besondere Leistungen, die die Gemeindeverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte für ihre Kunden erbringen, erhebt sie eine Gebühr nach Zeitaufwand, eingesetztem Personal, Maschinen und Material.

²Die Verrechnungsansätze für die Leistungen der Gemeindeverwaltung werden jährlich vom Gemeindevorstand festgelegt. Für Leistungen, die von Dritten erbracht werden, verrechnet die Gemeindeverwaltung die ihr anfallenden Kosten.

VI. Rechenstellung und Zahlungsbedingungen

Art. 43 Mehrwertsteuer

Alle Abgaben, Beiträge und Tarife dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Diese ist zum jeweils geltenden Ansatz zusätzlich geschuldet.

Art. 44 Rechenstellung

Die Gemeindeverwaltung stellt die Energiebezüge, die Netznutzungsgebühren und Abgaben mindestens einmal jährlich in Rechnung.

Art. 45 Verjährung

¹Der Veranlagungsanspruch für einmalige Forderungen aus diesem Gesetz und der Einzug der Forderung verjähren nach Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung.

²Periodische Forderungen aus diesem Gesetz verjähren nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Entstehung.

Art. 46 Zahlungsfrist und Fälligkeit

¹Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

²Für Forderungen aus Energielieferung und Netznutzung sowie für die Abgabe an das Gemeinwesen, in den Stromsparfonds und Abgaben aufgrund des übergeordneten Rechts legt der Gemeindevorstand das Fälligkeitsdatum jährlich fest. Bei Änderung der Verhältnisse auf Seiten des Kunden tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldeten Forderungen mit der Änderung der Verhältnisse ein.

Art. 47 Barkaution

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder am Zahlungswillen des Kunden bestehen, kann die Gemeindeverwaltung vom Kunden für künftige Forderungen eine Barkaution bis zum Betrag eines Jahrestreffnisses verlangen oder Münz- oder Prepayment-Zähler einbauen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau trägt der Kunde. Für den Münz- oder Prepayment-Zähler kann eine monatliche Gebühr, die sich nach Massgabe der Amortisation und der Unterhaltskosten richtet, erhoben werden.

Art. 48 Kunden mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland

Die Gemeindeverwaltung kann von Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland die Bezeichnung einer schweizerischen Zustelladresse und einer schweizerischen Zahlstelle verlangen. Solche Kunden können zu einer Barkaution bis zum Betrag eines Jahrestreffnisses verpflichtet werden.

Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht

Das gesetzliche Pfandrecht für die auf Liegenschaften und Gebäulichkeiten entfallenden Beiträge an elektrische Anlagen und dergleichen im Sinne von Art. 131 Abs. 2, Ziff. 2 EGzZGB wird vom Gemeindevorstand in einer anfechtbaren Verfügung geltend gemacht.

Art. 50 Liefersperre

¹Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Androhung der Energiesperre die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde

- a) widerrechtlich Energie bezieht;
- b) ihr oder ihren Beauftragten den Zugang zu den Netzanschlüssen, den Niederspannungsinstallationen oder den Messeinrichtungen verwehrt oder verunmöglicht;
- c) die von ihr geforderte Barkaution gemäss Art. 48 nicht fristgerecht bezahlt hat oder das Einrichten eines Münz- oder Prepayment-Zählers verhindert;
- d) ohne Bewilligung Änderungen und Eingriffe aller Art an elektrischen Anlagen oder Plomben ausgeführt hat oder von Dritten hat ausführen lassen;
- e) seinen gesetzlichen Verpflichtungen, die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten, nicht nachkommt;
- f) von ihr geforderte Installationsarbeiten nicht innert angemessener Frist durchführt.

²Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn die Gemeindeverwaltung oder der Gemeindevorstand die Energielieferung einstellt.

Art. 51 Weiterverrechnung des Nutzungsentgeltes und der Energielieferungsgebühren

¹Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Stromversorgungsgesetzgebung ist es Kunden untersagt, die bezogene Energie an Dritte weiter zu verkaufen.

²Die Weiterverrechnung bezogener Energie an Untermieter, Unterpächter oder andere mittelbar Berechtigte sowie faktisch Nutzende ist gestattet. Dabei darf nur der amtliche Tarif weiterverrechnet werden. In weiteren Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand die Weiterverrechnung an Dritte erlauben. Die Energie und das Netznutzungsentgelt sind zu den Selbstkosten des Kunden weiter zu verrechnen.

VII. Rechtsmittel**Art. 52 Einsprache, Beschwerde**

¹Gegen Anordnungen, Rechnungen und Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann schriftlich und begründet unter Beilage des angefochtenen Schriftstücks innert 30 Tagen mittels eingeschriebener Sendung Einsprache beim Gemeindevorstand erhoben werden.

²Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

VIII. Strafbestimmungen**Art. 53 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer allgemeinverbindlicher Erlasse und Verfügungen der Gemeindeverwaltung können, soweit nicht andere Rechtsnormen anwendbar sind, durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 20'000.00 bestraft werden.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Art. 55 Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf alle laufenden Verfahren anwendbar, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht rechtskräftig bewilligt sind.

Art. 56 Aufhebung des bisherigen Rechtes

Die Art. 38 bis Art. 45 (Besondere Bestimmungen für die Elektrizitätsversorgung) des Erschliessungsreglements der Gemeinde Lantsch/Lenz vom 26. November 1995 werden aufgehoben.

Vom Gemeindevorstand an der Sitzung vom 01.09.2021 in Kraft gesetzt per 01.01.2022

Der Gemeindepräsident:
Signiert *Simon Willi*

Der Gemeindeschreiber:
Signiert *Ursin Fravi*